

## Zu der im Zuge befindlichen Bruderlads-Reform.

Gemäss Ankündigung in der a. h. Thronrede hat die hohe Regierung zu Beginn der diesjährigen Reichsrathssession eine Gesetzesvorlage, „betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderlads“, im Abgeordnetenhause eingebracht.

Sie entsprach damit den Wünschen und Erwartungen der montanistischen Kreise, wie nicht minder der im Bergbau und Hüttenbetriebe vorhandenen Arbeiterschaft und hat durch die verdienstliche Leistung den wohlbegründeten Anspruch auf allseitige Dankbarkeit erworben.

Die Action der Regierung ist übrigens nicht erst ein Ergebniss der jüngsten Zeit, sondern kann mehr als ein Decennium weit zurück verfolgt werden.

Schon in dem vom k. k. Ackerbauministerium veröffentlichten Referenten-Entwurfe eines neuen Berggesetzes, Wien 1876, und zwar im achten Hauptstücke, §§. 138 bis 157, finden wir die Hauptprincipien, welche nunmehr der Reform zu Grunde gelegt werden.

Schon dort ist die Nothwendigkeit hervorgehoben, die Krankencassen von den Versorgungs- oder Pensionscassen zu trennen. Schon dort wird auf die Verbesserungen hingewiesen, welche in den Statuten Platz finden müssen, sollen die — zum Theil aus sehr alten Zeiten überkommenen — Bruderlads ihrem Zwecke entsprechen und die eingegangenen Verbindlichkeiten gegen ihre Mitglieder zu jeder Zeit und vollinhaltlich erfüllen können.

Ich erwähne des Umstandes hier ausdrücklich, weil ich — mehr auf den technischen Theil der Aufgabe, als auf die damals schon in weiten Kreisen acceptirten Reformprincipien eingehend — übersehen hatte, in der Publication „Ueber Bruderlads und deren Reform“, Wien 1883, den citirten Referenten-Entwurf unter jenen Quellen zu nennen, in welchen die von uns vertretenen Grundsätze zum grossen Theile schon zu finden waren.

Das Versehen sei hiemit — so weit es eben möglich ist — gut gemacht.

Auf den Inhalt der demnächst zur parlamentarischen Behandlung gelangenden Regierungsvorlage übergehend bemerke ich, dass sie den zahlreichen, aus verschiedenen montanistischen Körperschaften und Vereinen hervorgegangenen Wünschen und Aeusserungen umfassend Rechnung trägt.

Vielleicht etwas zu umfassend.

Oel und Wasser mischen sich einmal nicht.

Und wenn man auf der einen Seite die Unumgänglichkeit der versicherungstechnischen Organisation erkennt, darf man nicht andererseits Einrichtungen gestatten und fortbestehen lassen, welche damit im Widerspruche stehen und deren Durchführung wesentlich erschweren, wo nicht ganz unmöglich machen.

Die Gesetzesvorlage war endlich — und zwar nicht zu ihrem Vortheile — an die in der parlamentarischen Ausgestaltung begriffenen Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter gebunden und dadurch in der Entwicklung mannigfach beengt.

Statt von den zum Theil Jahrhunderte alten Bruderlads auszugehen und die bei diesen gemachten Erfahrungen auf die Kranken- und Unfallversicherung anzuwenden, zwingt man sie, Gesetzesbestimmungen einzuhalten, die neu sind und eine praktische Probe noch nicht bestanden haben.

Was wir in montanistischen Kreisen stets befürchtet haben, ist zuetroffen, der verkehrte Weg, den man eingeschlagen, erschwert wesentlich die Erreichung des angestrebten Zieles, und bis in die letzte Zeit haben im Kranken- und im Unfallversicherungs-Gesetze Widersprüche fortbestanden, deren Beseitigung als Vorbedingung einer gedeiblichen Wirksamkeit beider Gesetze angesehen und bezeichnet werden muss.

Der berg- und hüttenmännische Verein für Steiermark und Kärnten hat die Regierungs-Vorlage über die Bruderlads-Reform — und zwar abgesondert in den beiden Sectionen Leoben und Klagenfurt — eingehenden Berathungen unterzogen.

Die damit betrauten Comités haben sich endlich im directen Meinungs austausche geeinigt, und haben Abänderungsvorschläge ausgearbeitet, welche mit den darauf hinielenden Petitionen der Regierung und den beiden Häusern des Reichsrathes zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung unterbreitet werden sollen.

Der Gegenstand berührt und interessirt zweifelsohne das ganze Montanistikum.

Ich glaube daher recht zu thun, wenn ich mit Zustimmung der Vereinsleitung, beziehungsweise der beiden Sectionsleitungen, das Operat sammt den Motiven im vollen Umfange der Oeffentlichkeit übergebe. Meinen persönlichen Anschauungen entspricht es nicht in allen Stücken.

So hätte ich die §§. 4 und 6 gerne vereinigt, den Unterschied zwischen Unfalls- und anderen Invaliden gerne aufgehoben und das Pensions-Minimum — der Natur des Minimums entsprechend — gerne gleichmässig für beide festgesetzt. Die Carenzzeit im §. 8 gerne ganz beseitigt gesehen.

Auch scheinen mir manche Bestimmungen nicht in das Gesetz — das viel kürzer sein könnte — sondern in die darnach einzurichtenden Bruderlads-Statuten zu gehören.

Die Abänderungs-Vorschläge sind jedoch aus Compromissen hervorgegangen und daher von dem natürlichen Fehler aller Compromisse — der Halbheit — nicht ganz unberührt geblieben.

Heft, im October 1887.

Fritz v. Ehrenwerth.